

Merkblatt zur Abgabe für die Sicherstellung der Lieferkapazitäten

Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung Schweiz erlassen, mit welcher Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall einer schweren Mangellage zur bestmöglichen Sicherstellung der Erdgasversorgung der Schweiz getroffen werden.

Die Verordnung tritt ab 23. Mai 2022 in Kraft.

Die regionalen Gasnetzbetreiber werden dadurch verpflichtet, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die Schweiz auch bei einer schweren Mangellage mit Erdgas versorgt wird.

- Sie müssen gewährleisten, dass ab dem 1. November 2022 Erdgas im Umfang von mindestens 15 Prozent des durchschnittlichen schweizerischen Jahresverbrauchs in handelsüblicher Qualität in Speichereinrichtungen gelagert und verfügbar ist.
- Sie müssen ausserdem gewährleisten, dass sie ab dem 1. November 2022 über Optionen verfügen, die zum Bezug von zusätzlichem Erdgas im Umfang von insgesamt 20 Prozent des durchschnittlichen schweizerischen Verbrauchs in den Monaten Oktober bis April berechtigen.

Gemäss der Verordnung sind die Aufwendungen (sofern sie nicht anderweitig kompensiert werden können) in die regionalen Netznutzungsentgelte einzurechnen (Artikel 4 der «Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung»).

Die regionalen Gasnetzbetreiber werden daher für die Monate Oktober 22 bis März 23 eine zusätzliche **Abgabe für die Sicherstellung der Lieferkapazitäten** erheben.

- Die Abgabe ist energieabhängig und wird in Rp/kWh transportierten Erdgases verrechnet.
- Die Abgabe ist ein Teil des regionalen Netzentgeltes
- Die Abgabe ist regional unterschiedlich.

Die entsprechenden Tarife werden unter den NNE auf Hochdrucknetzen für das betreffende Gasjahr publiziert.

Sie finden diese auf der Homepage der KSDL unter [Downloads/Entgelte](#)